Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Thüringen

Erfurt, 24.04.2012

Stellungnahme zur Frage der Schaffung von gebührenpflichtigen Bachelor-Weiterbildungsstudiengängen

Der Landesvorstand der GEW Thüringen hat in seiner Sitzung am 21.04.2012 folgenden Beschluss gefasst:
„In Thüringen gilt die Gebührenfreiheit für grundständige Bachelor- und Masterstudiengänge. Dieser Grundsatz muss auch für beruflich Tätige, die ein Bachelorstudium aufnehmen, gelten. Kostenbeteiligungen sollten keinesfalls über die Studierenden erfolgen. Eine Aufweichung lehnt die GEW Thüringen ab."

Begründung

Aus Sicht der GEW Thüringen ist es bereits jetzt möglich, in Thüringen beruflich Tätige ohne Hochschulabschluss in ein Weiterbildungsstudium (Abschluss: Master) aufzunehmen. Das Thüringer Hochschulgesetz ThürHG und der Deutsche Qualifikationsrahmen DQR bieten die Möglichkeit, die Gegebenheit der Zulassungsvoraussetzungen zu prüfen und zu attestieren. Ebenso wie bei grundständigen Bachelorstudiengängen für diesen Personenkreis wird es vor allen Dingen darauf ankommen, die Studienorganisation für diesen Personenkreis geeignet zu gestalten. Hochschulen werden Weiterbildung – egal in welcher Form – als Teil des Bologna-Prozesses sowie lebensbegleitenden Lernens zunehmend stärker wahrnehmen und in ihr Aufgabenfeld rücken (ThürHG § 5 Abs. 4 und 8) müssen, um den Anforderungen der Zukunft gerecht zu werden. Unterstützung müssen sie für die Ausführung dieser Aufgabe durch die Politik mit zum Einen sachgerechten Rahmenbedingungen und zum Anderen einer ausreichenden Grundfinanzierung für alle ihre Aufgaben bekommen.

Weitere Ausführungen zur Begründung

Das Referat Hochschule und Forschung wurde vom TMBWK angefragt, ob und ggf. unter welchen Bedingungen in Thüringen die Einführung (gebührenpflichtiger) Weiterbildungsbachelorstudiengänge denkbar sei, die beruflich Tätigen ohne Studienabschluss die Möglichkeit der Weiterqualifikation und des Erwerbs eines ersten Studienabschlusse eröffnen.

1. Begriffsbestimmung

Weiterbildungsstudiengänge sind Studiengänge, die auf bereits bestehende Erfahrungen der Studierenden aus früher absolvierten Studiengängen und/oder aus der Praxis aufbauen. Bachelorstudiengänge sind grundständige Studiengänge, die grundlegende Kenntnisse in einem Fach vermitteln, die es dem/der Bachelorabsolvent_in ermöglichen, darauf aufbauende oder erweiternde Kenntnisse in z. B. Masterstudiengängen zu erwerben. Das

ThürHG § 44 Abs. 2 (Bachelor- und Masterstudiengänge) führt in Anlehnung an die KMK[1] dazu aus: „Bachelorstudiengänge müssen die für die Berufsqualifizierung notwendigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsweltbezogenen Qualifikationen vermitteln."

Ein Bachelorstudium kann damit kein Weiterbildungsstudium sein und ist somit nach ThürHG und ThürHGEG gebührenfrei.

Die Gebühren für weiterbildende Studien regelt ThürHGEG § 6 Abs. 2, der systematisch auf § 51 ThürHG verweist und damit für den Fall eines Weiterbildungsstudiengangs, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt (§ 44 Abs. 3 Satz 3 ThürHG), diesen im Bereich des Weiterbildungsmasters verortet.

Der Blick auf „Bachelorweiterbildungsstudiengänge" in anderen Bundesländern zeigt, dass es sich hier i. d. R. nicht um Studiengänge handelt, auf die die Definition für einen Bachelorstudiengang zutrifft. Es handelt sich dabei um Studiengänge, die klassisch der Weiterbildung zuzuordnen sind, egal, ob sie von privaten Hochschulen oder von Weiterbildungseinrichtungen staatlicher Hochschulen angeboten werden.

2. Personenkreis

Betrachtet wird hier der Kreis von beruflich Tätigen, die

a) über keinen Hochschulabschluss verfügen,

b) für die Übernahme einer höher qualifizierten Tätigkeit/Stelle im Unternehmen, in dem sie beschäftigt sind, einen Hochschulabschluss (mindestens Bachelor) benötigen und nicht nur ein Zertifikat und

c) ihre berufliche Tätigkeit nicht unterbrechen wollen oder können.

3. Zugangsvoraussetzungen zu einem Weiterbildungsstudium:

In diesem Abschnitt wird der Frage nachgegangen, ob der oben beschriebene Personenkreis bereits jetzt die Möglichkeit hat, in Thüringen einen weiterbildenden Hochschulabschluss zu erwerben.

ThürHG § 51 Abs. 2, Satz 1 ff. (Weiterbildendes Studium) führt dazu aus: „Das weiterbildende Studium steht Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren des Zugangs und der Zulassung zum weiterbildenden Studium." Hier wird zwar das abgeschlossene Hochschulstudium als Regelfall des Zugangs zu einem weiterbildenden Masterstudium angenommen, es werden aber durchaus andere Zugangsvoraussetzungen ermöglicht. Die betreffende Hochschule hat die Möglichkeit, über diesen Weg beruflich Qualifizierte ohne Hochschulabschluss für ein Weiterbildungsstudium (Abschluss: Master) zuzulassen.

Am 22. März 2011 wurde der „Deutsche Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen" vom Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen (AK DQR) verabschiedet, am 31.01.2012 einigten sich Bund, Länder und Sozialpartner auf letzte Zuordnungen von Ausbildungsabschlüssen zu den einzelnen Niveaus. Der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR) ist – als nationale Umsetzung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR bzw. EQF) – ein Instrument, das dazu dienen soll, die Gleichwertigkeit von beruflicher und

[1] Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010)

hochschulischer Bildung zu bewerten und kann damit auch dazu genutzt werden, die Voraussetzungen von beruflich Tätigen ohne Hochschulabschluss zur Aufnahme einer weiterbildenden Masterstudiums zu bewerten und diese Zulassung bei Vorliegen dieser Voraussetzungen zu gewähren. Dies sollte für die oben benannte Personengruppe genutzt werden.

Für potenzielle Studierende könnte von den Regelungen des § 48 Abs. 11 ThürHG Gebrauch gemacht werden, da gerade sie im Hinblick auf die grundsätzliche Gleichwertigkeit von Kompetenzen, die innerhalb oder außerhalb von Hochschulen erworben worden sind, eine besondere Möglichkeit bieten, einen Bachelorabschluss zu erwerben.

Sollte die Anzahl der Interessent_innen ohne Hochschulabschluss zur Aufnahme eines Weiterbildungsstudiums regelmäßig eine marginale Grenze überschreiten, hält die GEW Thüringen es für sinnvoll, dass das TMBWK Rahmenregelungen unter Beteiligung aller Akteur_innen zur Anwendung des DQR sowie von § 51 ThürHG auf diesen Personenkreis trifft.

Weiterhin führt ThürHG § 44 Abs. 3 Satz 3 (Bachelor- und Masterstudiengänge) aus: „Als weiterbildender Studiengang setzt ein Masterstudiengang eine Phase der Berufspraxis und ein Lehrangebot voraus, das berufliche Erfahrungen berücksichtigt.“ Diese Voraussetzungen sollten bei den oben Genannten gegeben sein.

4. Absolvierung eines grundständigen Bachelorstudiums

In den Ausführungen oben wurde davon ausgegangen, dass der betreffende Personenkreis berufliche Erfahrungen hat, auf die ein weiterbildender Masterstudiengang aufsetzt, sie vertieft, erweitert oder eine Zusatzqualifikation (z. B. einen Abschluss im Bereich Betriebswirtschaft, Marketing oder Kommunikation) vermittelt.

Sollte der oben beschriebene Personenkreis allerdings seine berufliche Tätigkeit in eine ganz andere als die ausgeübte Richtung – möglicherweise auch im Unternehmen, in dem sie bisher beschäftigt sind – wenden wollen, dann ist ein grundständiges Bachelorstudium notwendig. Sollten die Interessierten über einen Hochschulabschluss verfügen, ist ihnen die Aufnahme eines Bachelorstudiums jederzeit möglich. Es ist allerdings davon auszugehen, dass der betreffende Personenkreis andere Ansprüche an die Organisation bzw. den Ablauf eines Studiums stellt, als ein_e Studierende_r, der/die das Studium nach dem Abitur beginnt.

So gehen wir davon aus, dass für diesen Personenkreis die Aufnahme eines grundständigen Bachelor-Studiums erleichtert bzw. erst ermöglicht wird, wenn es für sie angemessene Angebote des Teilzeitstudiums bzw. des Fernstudiums mit Präsenzphasen gibt. In diesem Bereich sind die Angebote der Hochschulen deutlich ausbaufähig. Außerdem ist es wichtig, dass es transparente Regelungen zur Anerkennung von Leistungen, die außerhalb des Studiums erworben wurden und auf das Studium anerkannt werden können, gibt. Dadurch eröffnet sich die Möglichkeit für diesen Personenkreis, die Studiendauer (deutlich) zu verkürzen.

Eine kompetente und gut ausgebaute Studienberatung ist für diesen Personenkreis ebenso eine notwendige Bedingung.

Hat der betreffende Personenkreis oder Teile davon keine Hochschulzugangsberechtigung, dann regelt ThürHG § 63 (Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige) und ThürHG § 60 Abs. 1 Nr. 3 a bis e und Nr. 4 (Allgemeine Hochschulzugangsvoraussetzungen), wie in diesen Fällen zu verfahren ist. Allerdings wäre eine Anpassung von § 7a ThürHZG hinsichtlich des oben aufgeführten Personenkreises sinnvoll, da hier die Regelvermutung

eines Hochschulabschlusses und das alternative Abstellen auf „Prüfungsleistungen“ des Studiums nicht weiterführt. Insbesondere beachtet diese Regelung nicht den Gleichstellungsanspruch aus dem DQR hinsichtlich des Zugangs zu weiterführenden Studien.

Wenn Unternehmen für eine größere Zahl seiner Mitarbeiter_innen ein Bachelorstudium für notwendig hält, sollte die Erprobung grundständiger Bachelorstudienmodelle für beruflich Tätige durch das Unternehmen – auch finanziell – unterstützt werden. Allerdings sollten diese Studienmodelle und –gänge nicht nur Mitarbeiter_innen dieses Unternehmens zur Verfügung stehen.